

Garantiebedingungen Bimie Elektroroller

1. Abgrenzung Garantie zu Übernahmeinspektion

Bimie Elektroroller werden in China gefertigt. Dies ermöglicht einen sehr günstigen Preis bei hoher Leistung des Bimie Elektrorollers.

Obwohl Bikemite GmbH regelmäßig in China vor Ort ist, um die Überwachung der Qualität sicherzustellen, ist nicht auszuschließen, dass minimale Lackierungsmängel auftreten.

Bei Übergabe des Bimie Elektrorollers an den Käufer findet die Übernahmeinspektion statt – durch Bikemite GmbH erkannte Lackierungsmängel werden durch Bikemite GmbH angesprochen und ebenso der Käufer überprüft den Bimie Elektroroller.

Treten im unwahrscheinlichen Fall mehrere nicht triviale Lackierungsfehler an einem Verkleidungsteil auf, so wird Bikemite GmbH ein Neuteil beschaffen und dies auf Wunsch des Kunden vor Ort bei Bikemite GmbH austauschen.

2. Garantiegedeckte Teile

Bikemite GmbH gewährt dem jeweiligen Garantiennehmer für einen Bimie Elektroroller (Neufahrzeug) eine Elektroroller-Garantie wie nachstehend mit einer Laufzeit von 12 Monaten ab Übergabedatum. Optional kann diese Garantie auf 24 Monate erweitert werden (Nachweis über Verkaufsrechnung des Elektrorollers).

Auf den Akku werden 24 Monate Garantie gewährt. Bei einem Akku tritt ein Garantiefall ein, falls die Kapazität des Akkus auf unter 70% des Nominalwerts fällt.

Die Garantie gilt bei Funktionsausfall garantiegedeckter Teile. Grundlage der Garantie ist die vorschriftsmäßige und nachgewiesene Wartung des Fahrzeugs entsprechend den Angaben im Serviceheft. Eine Wartung durch Bikemite oder einen Partner von Bikemite ist nicht Voraussetzung.

Garantiegedeckt sind alle Teile entsprechend folgender Leistungsübersicht:

1. **Kraftübertragung:** Hinterradschwinge, Stoßdämpfer, Schwingenlager, Radlager
2. **Lenkung:** Vorderradgabel, Lenkkopflager
3. **Bremsen:** Hauptbremszylinder, Radbremszylinder
4. **Elektronik:** Lithium-Ionen-Akku (24 Monate Garantie ab Übergabedatum), Elektromotor, Ladegerät, Blinkrelais, Ladestecker, Kaltgerätestecker, Controller, Spannungswandler
5. **Sonstiges:** Cockpitarmatur u. a. mit Tachometer mit Kilometerzähler und Ladestandanzeiger, Stromgriff

3. Garantiefall

Voraussetzung für die Eintrittspflicht ist ein Schaden, für den ein Funktionsausfall an einem garantiegedeckten Teil im Sinne der vorstehenden Garantiebedingungen ursächlich ist und für den kein Leistungsausschluss besteht.

Erstattet werden die für eine Reparatur aufzuwendenden Kosten unter Berücksichtigung der Erstattungshöchstgrenzen (gemäß Ziffer 5).

Ein Elektroroller emittiert kein Motorengeräusch, daher können eventuell Nebengeräusche (Rollgeräusche, minimales Zwitschern der Räder) wahrgenommen werden, die innerhalb der normalen Betriebsgeräusche liegen. Bei diesen Geräuschen wird der Garantiefall ausgenommen.

4. Leistungsausschlüsse

Schäden in Folge der Nichtbeachtung der Betriebsanleitung;
Schäden in Folge von Bedienungsfehlern;
Schäden in Folge eines Unfalls;
Schäden in Folge höherer Gewalt und Fremdeinwirkung sowie vorsätzlich verursachte Schäden.
Die Garantie erlischt bei motorsportlichem Einsatz eines Fahrzeugs.
Die Garantie erlischt ferner, wenn ein Wartungsservice nicht bedingungsgemäß durchgeführt wurde.
Schäden außerhalb des Landes der Verkaufsrechnung durch Bikemite GmbH sind nicht garantiegedeckt.

5. Reparaturkostenerstattung – Erstattungshöchstgrenzen

Die Reparaturkosten werden zu 100 % (Lohn- und Materialkosten) erstattet, wenn die Reparatur bei Bikemite GmbH oder einem Partner von Bikemite GmbH durchgeführt werden.
Notwendige Transportkosten zur Reparaturwerkstätte werden nicht erstattet.

Wird die Reparatur bei oder durch Bikemite durchgeführt, sind die Transportkosten zu Bikemite durch den Käufer zu tragen. Alternativ dazu kann der Transport des Elektrorollers durch Bikemite durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Transportkosten entsprechend den auf www.bikemite.at Tarifen fällig. Kann der Transport im Zuge anderer Auslieferungen durch Bikemite

durchgeführt werden, so sind nur 50% der Transportkosten zu entrichten.

6. Wartung

Serviceintervalle sind nach Werkvorschriften einzuhalten.
Bikemite GmbH ist von der Übernahme von Schadenskosten grundsätzlich befreit, wenn die Wartungsnachweise nicht lückenlos sind.
Die Einhaltung der Serviceintervalle ist vom Garantiennehmer nachzuweisen (Eintragung im Inspektionshandbuch/Serviceheft).

7. Schadensfall

Tritt ein Funktionsausfall an einem garantiegedeckten Teil auf, so ist unverzüglich vor Auftragserteilung und vor Reparaturbeginn eine Schadensmeldung an bikemite e.U zu richten.

Bikemite GmbH gibt dann umgehend Weisung für das weitere Verhalten zur schnellstmöglichen Reparatur, ohne damit jedoch den Schaden bereits als garantiegedeckt anzuerkennen. Die Anerkennung kann erst nach Prüfungsabschluss aller Unterlagen erfolgen.

Eine Reparaturfreigabe durch Bikemite GmbH ist keine Zusage für eine Kostenübernahme. Sie bedeutet, dass die Reparatur nicht blockiert wird. Zusagen der Kostenerstattung werden erst gültig durch schriftliche Bestätigung.

Der Garantiennehmer ist verpflichtet, Bikemite e.U vor Erteilung des Reparaturauftrags eine Besichtigung oder Probefahrt zu ermöglichen.

Bikemite GmbH steht das Recht zu, zur Schadensbeurteilung defekte Teile zu besichtigen. Der Garantiennehmer ist verpflichtet, auf Verlangen Bikemite GmbH defekte ausgebaute Teile zur Begutachtung einzusenden.

Bikemite GmbH wiederum ist verpflichtet, auf Verlangen des Garantiennehmers diese nach Beweissicherung zurückzusenden.

Wird die Rücksendung nicht ausdrücklich angefordert, so werden die Bauteile 3 Monate nach Zusendung von Bikemite GmbH entsorgt.

Wenn bei strittigen Schadensbeurteilungen ein Sachverständigengutachten erforderlich wird, gilt für die Gutachterkosten folgende Regelung: Wer den Sachverständigen bestellt, zahlt zunächst dessen Kosten. Stellt sich heraus, dass ein Garantiefall vorliegt, trägt diese Kosten Bikemite GmbH, anderenfalls der Garantiennehmer. Bestellt der Garantiennehmer einen Gutachter, ohne dass eine Eintrittspflicht verneint wurde, so trägt er die Kosten auch dann, wenn der Schaden in den Deckungsbereich der Garantie fällt.

Der Garantiennehmer ist verpflichtet, defekte und sonstige ausgebaute Teile so lange aufzubewahren, wie dies erforderlich ist, um den Schadensnachweis führen zu können.

Muss ein ausgebautes Bauteil zur Schadensfeststellung zerlegt werden, so sind die hierdurch entstehenden Kosten von Bikemite GmbH nur dann zu erstatten, wenn ein Garantiefall vorliegt.

Im Falle eines von der Garantie gedeckten Schadens ist Bikemite GmbH grundsätzlich Auftraggeber der Reparatur für den von Bikemite GmbH zu erstattenden Kostenanteil.

Bikemite GmbH ist berechtigt, der vom Garantiennehmer beauftragten Reparaturwerkstatt Weisungen für eine sachgerechte und kostengünstige Reparatur zu erteilen.

Können seitens Bikemite GmbH funktionsfähige Gebrauchteile angeboten werden, die dem Fahrzeugalter und der Laufleistung in etwa entsprechen, so verpflichtet sich der Garantiennehmer, diese zu akzeptieren oder bei Ablehnung die Mehrkosten zu übernehmen.

8. Sonstiges

Die Garantie gilt ausschließlich für in Europa angemeldeten serienmäßige Fahrzeuge der Marke Bimie Electric Scooters.

Bei einer Veräußerung des mit der Garantie versehenen Fahrzeugs gehen die Ansprüche aus der Garantie mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den Erwerber über, sofern dieser den Halterwechsel bei Bikemite GmbH unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Halterwechsel, angezeigt hat. Hier gilt das Datum des Poststempels bzw des Eingangs der Email an Bikemite GmbH. Andernfalls erlischt die Garantie.

Die Garantie endet unabhängig davon vorzeitig bei einem Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer mit dem Tag des Verkaufs. Sollten einzelne Vertragsbedingungen nicht wirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt.